

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 10/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 9. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 2. Mai 2006 wird als unzulässig verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nicht in der durch § 160 Abs 2 und § 160a Abs 2 Satz 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) festgelegten Form begründet worden. Sie ist deshalb nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 2 Der Beschwerdeführer weist zwar auf einen Zulassungsgrund hin, der in § 160 Abs 2 SGG aufgeführt ist. Er behauptet, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung iS des § 160 Abs 2 Nr 1 SGG. Damit ist aber dieser behauptete Zulassungsgrund nicht so dargelegt und bezeichnet, wie dies § 160a Abs 2 Satz 3 SGG verlangt. Nach der ständigen Rechtsprechung ist es danach erforderlich, dass die Zulassungsgründe schlüssig dargetan werden: Zur Begründung der Grundsätzlichkeit der Rechtssache muss erläutert werden, dass und warum in dem angestrebten Revisionsverfahren eine Rechtsfrage erheblich sein würde, die über den Einzelfall hinaus allgemeine Bedeutung hat (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 44; BSG SozR 1500 § 160a Nr 39) und klärungsbedürftig ist. Dieses Erfordernis betrifft die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48).
- 3 Die Beschwerde ist in diesem Sinne nicht formgerecht begründet. Der Beschwerdeführer wirft als grundsätzliche Rechtsfrage auf, ob es mit dem Gebot der Wahrung der Menschenwürde (Art 1 Grundgesetz <GG>) zu vereinbaren ist, einen Oberschenkelamputierten durch Verweigerung einer Zweitprothese der dauernden latenten Gefahr und der periodischen akuten Hilflosigkeit auszusetzen. Es ist schon zweifelhaft, ob der Kläger damit eine Frage aufgeworfen hat, die über den vorliegenden Einzelfall hinausreicht, weil es nahe liegt, dass Oberschenkelamputierte Personen - in Abhängigkeit etwa von der Höhe der Amputation - in unterschiedlichem Maße behindert sind und die Notwendigkeit der Versorgung mit einem Hilfsmittel weitgehend von den persönlichen Lebensverhältnissen abhängt. So macht der Kläger in erster Linie geltend, dass er als alleinstehende Person seinen Haushalt versorgen müsse und dafür stets beide Hände benötige, sodass er auch nicht kurzfristig beim Ausfall der Oberschenkelprothese auf Gehstützen zurückgreifen könne. Das Landessozialgericht (LSG) hat diese Umstände gewürdigt und den Anspruch des Klägers auf Versorgung mit einer Zweitprothese mit der Begründung verneint, dass die Interessen des Klägers an einer umfassenden Versorgung mit den Interessen der Solidargemeinschaft an sparsamer Mittelverwendung abgewogen werden müssten, sodass nicht alles, was im Einzelfall wünschenswert wäre, von der Krankenversicherung zu leisten sei. Der Kläger greift dies lediglich mit der Behauptung eines Verstoßes gegen die Menschenwürde (Art 1 GG) an, legt aber nicht dar, welchen allgemeinen Rechtssatz das LSG dabei missachtet habe in einer Weise, dass dies höchstrichterlich geklärt werden müsse. Der Kläger zitiert zwar Literaturfundstellen und eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), führt aber schon nicht aus, was diese Fundstellen aussagen, dass sie für den vorliegenden Fall einschlägig sind und sich daraus Rechtsfragen ergeben, die noch einer Klärung bedürfen. Es fehlt insbesondere



jedes Eingehen auf die bisherige Rechtsprechung des BSG, die sich mit den Grenzen der Hilfsmittelversorgung im Hinblick auf eine Überforderung der Solidargemeinschaft befasst (vgl zB BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 44). Wird die Gesetzesauslegung aber auch mit einem Hinweis auf Bestimmungen des GG in Frage gestellt, so ist außerdem auf die einschlägige Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts einzugehen und darzulegen, welche Folgerungen daraus für einen Anspruch auf Hilfsmittelversorgung abgeleitet werden können und welche Fragen danach noch offen geblieben sind. Dazu finden sich in der Beschwerdebegründung aber keinerlei Ausführungen.

4 Die Kostenentscheidung entspricht § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)